VV-SVO 21-004

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Ausschließlich per E-Mail

Vollversammlung der Sachverständigenorganisationen (VV-SVO) nach AwSV

Untere Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein

nachrichtlich

Fachkundige nach ZFVO für den Untersuchungsbereich "Lf-Abscheider incl. Koaleszenzabscheider"

Träger der Abwasserbeseitigungspflicht

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- Abteilungen 2, 4, und 7 –
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände Reventlouallee 6 24105 Kiel Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: / Mein Zeichen: V 422-23445/2018 Meine Nachricht vom: /

Heike Woyczechowski heike.woyczechowski@melund.landsh.de Telefon: 0431 988-7113 Telefax: 0431 988-615-7113

06. Mai 2021

Auslegung der Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem von Tankstellen gemäß Nr. 4.5 Absatz 1 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 781 hier: Hinweise zur Sicherstellung des Rückhaltevolumens bei der Prüfung nach AwSV

Sofern die Abwasseranlage bei einer Tankstelle gemäß § 22 Absatz 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auch für die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen genutzt werden soll, ist das erforderliche Rückhaltevolumen gemäß Nr. 4.5 Absatz 1 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 781 für den Fall einer Havarie (z.B. Abreißen des Befüllschlauches an der Abgabeeinrichtung) ständig vorzuhalten. In der Regel berechnet sich das Rückhaltevolumen für den Fall einer Havarie bei den Abgabeeinrichtungen über die maximal mögliche Abgabe-

leistung innerhalb von drei Minuten, sofern die Abgabeeinrichtung über einen leicht erreichbaren Not-Aus-Schalter abgeschaltet werden kann. Zum Beispiel beträgt das erforderliche Rückhaltevolumen bei Hochleistungsabgabeeinrichtungen mit maximalen Volumenströmen von 0,15 m³/min über drei Minuten 450 I (Nr. 4.4.2 TRwS 781).

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll klargestellt werden, wie die Aussage in Nr. 4.5 (1) TRwS 781 "In einer Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem ist das erforderliche Rückhaltevolumen ständig vorzuhalten. Die Kraftstoffe sind bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens zu entnehmen, auch wenn die Menge der abgeschiedenen Kraftstoffe 80% des Ölspeichervolumens noch nicht erreicht hat." umzusetzen ist.

Insbesondere sollen die Sachverständigen, die die Prüfungen nach AwSV durchführen, Hinweise erhalten, wie das erforderliche und vorhandene Rückhaltevolumen im Prüfbericht zu vermerken ist, damit die Vorhaltung für den Betreiber ersichtlich und somit dauerhaft sichergestellt wird.

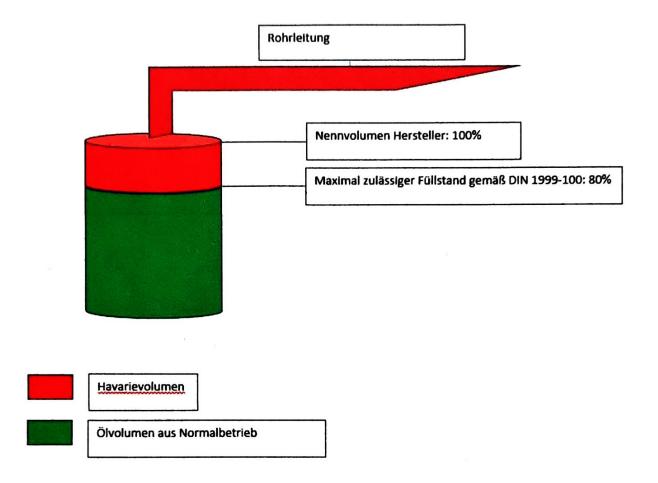
Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich um Anlagen handelt, die vor Veröffentlichung der TRwS 781 im Dezember 2018 errichtet wurden (Bestandsanlagen) oder danach (Neuanlagen). Bei Bestandsanlagen können in die Berechnung für das vorhandene Havarievolumen zum Beispiel auch die Zulaufleitung zum Abscheider und Schächte bzw. Schlammfang einbezogen werden, sofern diese nachweislich dicht sind. Dies gilt nicht für Neuanlagen. Dort muss das Havarievolumen im Abscheider sichergestellt werden.

Anhand der nachfolgend dargestellten Prinzipskizzen wird deutlich, dass bei der Auslegung der Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem die folgenden Möglichkeiten bestehen.

Beim **Fall A** handelt es sich um eine Bestandsanlage. Es wird davon ausgegangen, dass der Abscheider erst bei 80%, wie von der DIN 1999-100 vorgegeben, geleert wird. Das Havarievolumen kann dann in den restlichen 20% und zusätzlich in den Rohrleitungen und im Schlammfang gespeichert werden, vorausgesetzt, dass die hinzugezogenen Rohrleitungen und der Schlammfang nachweislich dicht sind und das erforderliche Havarievolumen im Abscheider und im vorgelagerten Entwässerungssystem sicher zurückgehalten werden kann.

Sollte dieses nicht sichergestellt werden können, ist der maximale Ölfüllstand des Abscheiders so anzupassen, dass immer das gesamte Havarievolumen zurückgehalten werden kann, s. Fall B. Dieser Wert <u>muss im Prüfbericht ausgewiesen</u> und im Betriebstagebuch vermerkt werden. Der Betreiber muss zusätzlich vom Sachverständigen <u>nachweislich</u> unterrichtet werden.

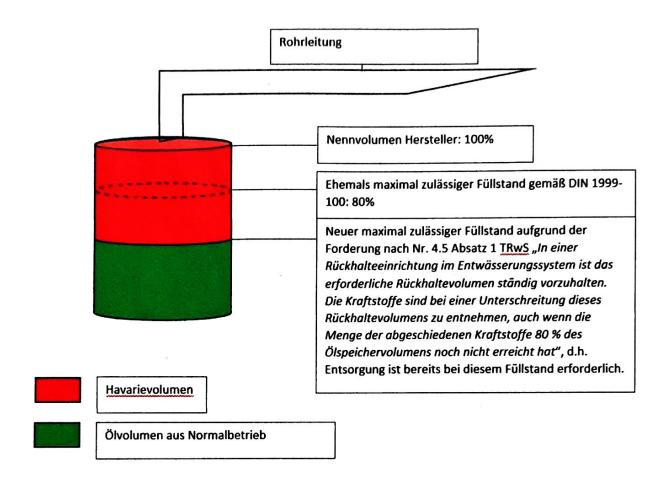
Fall A



Beim **Fall B** kann es sich um eine Bestandsanlage oder Neuanlage handeln. Bei einer Neuanlage <u>muss</u> das gesamte erforderliche Havarievolumen im Abscheider vorgehalten werden. Der Betreiber hat den Abscheider dann bereits bei Erreichen der Differenz vom Abscheidervolumen zum Havarievolumen, also in der Regel vor Erreichen des nach DIN 1999-100 vorgegebenen 80%igen Speichervolumens leeren zu lassen (s. Satz 2 Nr. 4.5 TRwS 781). Dieser Wert <u>muss im Prüfbericht ausgewiesen</u> und im Betriebstagebuch vermerkt werden. Der Betreiber muss zusätzlich vom Sachverständigen <u>nachweislich</u> unterrichtet werden.

Alternativ kann bei einer Neuanlage der Abscheider so groß dimensioniert werden, dass das Havarievolumen zusätzlich zu den 80% Füllvolumen aufgenommen werden kann.

Fall B



Werden vom Sachverständigen abweichende Speichervolumina festgelegt, müssen auch die Warnanlagen auf die neu festgelegten Werte eingestellt werden. Verantwortlich hierfür ist der Betreiber der Anlage.

Sollte das erforderliche Havarievolumen gemäß AwSV nicht eingehalten werden, stellt dieses einen "erheblichen Mangel" dar.

Ach Mycrecrosa Heike Woyczechowski

¹ "Erhebliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, dass ohne ihre Beseitigung eine akute Gewässergefährdung zu besorgen ist. Die Mängel sind gem. § 48 Abs. 1 AwSV unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beseitigen; die Beseitigung wird mit einer Nachprüfung kontrolliert. Die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben." (Anlage 2 des Merkblatts für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV))